

**Gesetz
zur Ergänzung des
Strafgesetzbuches**

— Strafrechtsergänzungsgesetz —

Vom 11. Dezember 1957
(GBl. I S. 643)

Erster Teil

Ergänzung zum Allgemeinen Teil
des Strafgesetzbuches

Bedingte Verurteilung

§ 1

(1) Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren kann bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Die bedingte Verurteilung bewirkt, daß die festgesetzte Strafe nur vollstreckt wird,